

## 2. Finanz-Befehle.

### Nachweisung

der Einnahmen an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1877 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1877.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Kontrollationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Reiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4.)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle . . . . .	81 549 337	51 670	81 497 067	92 587 273	— 11 089 606
Alkoholfesteuer . . . . .	39 259 238	4 717 075	34 542 163	27 473 735	+ 7 068 428
Tabaksteuer . . . . .	27 264 402	4 900	27 259 502	25 826 145	+ 1 433 357
Tabaksteuer . . . . .	708 277	161 318	546 959	630 286	— 83 327
Branntweinsteuer . . . . .	28 777 645	4 957 406	23 820 239	27 286 418	— 3 466 179
Uebergangszabgeb. von Branntwein . . . . .	81 612	—	81 612	98 206	— 11 594
Steuern . . . . .	19 011 727	156 094	11 855 638	12 175 230	— 319 597
Uebergangszabgeb. von Bier . . . . .	580 068	—	580 068	657 562	— 77 494
<b>Summe</b>	<b>190 232 906</b>	<b>10 048 463</b>	<b>180 183 843</b>	<b>187 029 856</b>	<b>— 6 846 012</b>

## 3. Münz-, Bank- und Papiergeld-Befehle.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Dezember 1877 beschloffen, daß gewaltfam beschädigte, aber vollständig geliebene alte Reichsmünzen von den Reichs- und Landesbanken angekauft, durch Zuschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einschlagler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Münzgen bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß dadurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.